

Az.: 2 A 496/11
5 K 946/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Feststellung der Gleichwertigkeit eines Bildungsabschlusses
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 11. Dezember 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Juni 2011 - 5 K 946/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren in beiden Rechtszügen wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 VwGO) liegen nicht vor.

2 1. Der Kläger begehrt die Feststellung der Gleichwertigkeit des von ihm erworbenen akademischen Grades "Hochschulingenieur" mit dem Abschluss "Diplomingenieur (FH)". Der Kläger schloss im Jahr 1985 sein dreijähriges Direktstudium an der Offiziershochschule der Landstreitkräfte "Ernst Thälmann" in Löbau im Ausbildungsprofil "Kommandeure von MTW-(Militärtransportwesen-)Einheiten" ab. In der Folgezeit war er als Aufsichtsführender im Eisenbahnbauregiment, als Mitarbeiter beim Gleis- und Tiefbau sowie seit 1990 in der Bauleitung und Bauüberwachung von Projekten der Deutschen Bahn und Reichsbahn selbständig tätig. Seinen Antrag auf Gleichstellung seines Abschlusses vom 14. April 2009 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 5. Juni 2009 ab. Die für die Gleichwertigkeitsfeststellung erforderliche "Niveau-gleichheit" in formeller und funktionaler Hinsicht sowie eine fachliche Annäherung in inhaltlicher Hinsicht lägen nach der Konkretisierung in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Januar 1992 und in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 30./31. Januar 1992, vom 28. Januar 1994 und vom 30. November 2000 zur Feststellung der

Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags nicht vor.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die auf Feststellung der Gleichwertigkeit gerichtete Klage ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 14. Juni 2011 abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass unter Zugrundelegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1997 (- DVBl. 1998, 961 ff. -) die erforderliche Niveaugleichheit im Sinne einer im wesentlichen formellen und funktionalen Gleichheit, die inhaltlich nur eine fachliche Annäherung der jeweiligen Ausbildungen voraussetze, nicht gegeben sei. Im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit dienten zunächst die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz als sachverständige Einschätzung der Konkretisierung. Nach dem KMK-Beschluss vom 30./31. Januar 1992 i. d. F. v. 30. November 2000 sei der Abschluss des Klägers schon deshalb nicht gleichwertig, weil er auf einer Kommandeursausbildung beruhe; Ausbildungen im Profil der Kommandeure, die in besonderer Weise auf die militärischen Anforderungen ausgerichtet gewesen seien, genügten wegen ihrer geringeren fachlich einschlägigen Anteile den Anforderungen an die Gleichwertigkeit weder in inhaltlicher noch in quantitativer Hinsicht. Auch werde der Abschluss des Klägers in der Anlage II zum KMK-Beschluss vom 30./31. Januar 1992 i. d. F. v. 26./27. März 1992 (Abschlüsse ohne Diplom nach drei- und vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen, Abschlussjahrgänge 1974 bis 1985) nicht erwähnt. Dort seien vielmehr - auch im Hinblick auf die vom Kläger besuchte Einrichtung - nur Offiziersabschlüsse, jedoch nicht Kommandeursabschlüsse (einzige Ausnahme: Kommandeure der Nachrichtentruppen) genannt.
- 4 Die Feststellung der Gleichwertigkeit des klägerischen Abschlusses unterliege daher einer Einzelfallprüfung durch das Gericht. Diese ergebe, dass aufgrund der nach dem Ausbildungsprogramm vorgesehenen Stundenzahl für die einzelnen Fächer, der dort vorgenommenen Quotelung der Ausbildungszweige, des Prüfungszeugnisses sowie der Einsatzmöglichkeiten keine Niveaugleichheit bestehe. Im Übrigen spreche auch der Umstand, dass an den Offiziersschulen der DDR neben dem Grad des "Hochschulingenieurs" auch der Grad des "Diplomingenieurs" vergeben worden sei, für die Unterscheidung der entsprechenden Studiengänge, da die fachlichen Anteile bei den Diplomingenieuren höher gewesen seien. Auf die vom Kläger erworbenen

zusätzlichen fachlichen Qualifikationen komme es nicht an, da nach der Einschätzung der einschlägigen KMK-Beschlüsse, denen das Gericht folge, der Abschluss des Klägers nicht zu den Abschlüssen gezählt werde, bei welchen eine Zusatzausbildung die Gleichwertigkeit herstellen könne. Da die fachlichen Anteile am Studium weniger als 50 % betragen hätten, könne der fehlende Stoff nicht nur Zusatzqualifikationen ausgeglichen werden. Schließlich könne sich der Kläger nicht auf § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung des Beklagten über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Januar 1992 berufen, da die Bekanntmachung Abschlüsse an militärischen Hochschulen nicht einbeziehe.

- 5 2. Der Kläger macht zum einen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Das Verwaltungsgericht habe die Ablehnung der begehrten Feststellung nicht auf die KMK-Beschlüsse stützen können, die seinen Abschluss nicht namentlich erwähnten. Es sei trotz entsprechenden Beweisangebotes kein Sachverständigengutachten zur Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses eingeholt worden. Die Einzelfallbetrachtung des Gerichts sei unzureichend, insbesondere wegen der nicht erfolgten Berücksichtigung seiner Zusatzqualifikationen. Der Titel eines "Diplomingenieurs" sei an Militärhochschulen der DDR erst ab 1985 vergeben worden, mithin nicht im Zeitpunkt des von ihm erreichten Abschlusses. Die Sache weise auch besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf. Das Ausbildungsprofil hätte durch einen Sachverständigen begutachtet werden müssen. § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Januar 1992 sei im Licht von Artikel 3 Abs. 1 GG dahingehend auszulegen, dass die Bestimmung gleichermaßen für zivile und militärische Einrichtungen gelten müsse. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung, da nach aktueller Gesetzeslage zulasten der Absolventen von Militärhochschulen ein Ungleichgewicht bei der Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung geschaffen werde. Schließlich weiche das Urteil von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1997 ab und beruhe hierauf. Das Verwaltungsgericht berücksichtige entgegen der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts nicht seine individuellen Fortbildungsbemühungen zur Beseitigung vorhandener Defizite, die eine erfolgreiche Einarbeitung in die beruflichen Anforderungen erwarten ließen.

6 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

8 Daran fehlt es hier. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen rügt, das Verwaltungsgericht habe sich zur Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nicht auf die einschlägigen KMK-Beschlüsse stützen können, die den Abschluss des Klägers nicht namentlich erwähnten, geht dieser Einwand fehl. Das Verwaltungsgericht hat ausweislich der Urteilsgründe zunächst geprüft, ob der vom Kläger erlangte Abschluss (positiv) in den zur Gleichwertigkeitsfeststellung erlassenen einschlägigen Richtlinien genannt ist und hat dies zutreffend verneint. Daraufhin ist das Verwaltungsgericht im zweiten Schritt in die Einzelprüfung eingetreten. Seine Bewertung der Gleichwertigkeit erschöpft sich somit gerade nicht in der bloßen Abgleichung des Abschlusses mit den einschlägigen KMK-Beschlüssen.

9 Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterlassen und deshalb den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, folgt hieraus kein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO). Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht

gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -; Beschl. v. 13. August 2012 - 2 A 587/09 -).

- 10 Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil ausführlich dargelegt (UA S. 9 bis 11), weshalb es aufgrund der beigezogenen Ausbildungsunterlagen zum Ausbildungsprofil "Kommandeure von MTW-Einheiten" an der Offiziershochschule der Landstreitkräfte "Ernst Thälmann" (320 Blatt) zu seiner Einschätzung gelangt, dass keine "Niveaugleichheit" vorliege. Hiergegen wird auch mit dem Zulassungsantrag inhaltlich nichts vorgetragen.
- 11 Soweit der Kläger rügt, dass ein Gutachten zur Bewertung der Unterlagen hätte eingeholt werden müssen, führt dies nicht zu einem Verfahrensfehler. Ausweislich der Gerichtsakte hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers, nachdem sie mit Schreiben vom 13. Mai 2011 auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet hatte, schriftsätzlich keinen Beweisantrag gestellt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 86 Rn. 19). Ein Beweisantrag war im Übrigen mit dem zur Antragsbegründung herangezogenen Schriftsatz vom 4. Oktober 2010 weder gestellt noch angekündigt worden. Eine weitere Sachverhaltsermittlung musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen: Das Verwaltungsgericht hat ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb es nach umfassender Prüfung der Umstände des Einzelfalls eine "Niveaugleichheit" und damit die Gleichwertigkeitsfeststellung verneint.
- 12 Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Verwaltungsgericht eine vollständige Einzelfallprüfung durchgeführt. Es wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil (S. 9 ff.) verwiesen. Das Gericht hat auch die vom Kläger nach Abschluss seiner Ausbildung erworbenen Zusatzqualifikationen zur Kenntnis genommen. Es hat diesen jedoch keine Bedeutung beigemessen, da es nach dem von ihm gefundenen Ergebnis der fehlenden

"Niveaugleichheit" hierauf nicht ankam. Soweit der Kläger darauf verweist, das Gericht habe verkannt, dass der Titel "Diplomingenieur" an Offiziershochschulen erst ab 1985 vergeben worden sei, führt dies ebenfalls nicht zu ernsthaften Zweifeln am verwaltungsgerichtlichen Urteil. Der Kläger greift mit diesem Einwand weder tragende Rechtssätze noch erhebliche Tatsachenfeststellungen des Gerichts an. Die beanstandete Aussage betrifft lediglich einen Nebenaspekt und wird vom Gericht nach erfolgter Einzelfallprüfung als ergänzende Überlegung angeführt.

- 13 4. Im Hinblick auf die geltend gemachten besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) fehlt es bereits an einer ausreichenden Darlegung des Zulassungsgrundes (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 14 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Für die zulässige Geltendmachung rechtlicher Schwierigkeiten bedarf es einer konkreten Bezeichnung der Rechtsfragen, bei deren Beantwortung sich solche Schwierigkeiten stellen sollen (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris). Solche Rechtsfragen hat der Kläger nicht aufgezeigt. Auch in tatsächlicher Hinsicht hat der Kläger keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen.
- 15 5. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 16 Grundsätzliche Bedeutung besitzt eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts einer gerichtlichen Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

17 Gemessen an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, die nach den obigen
Ausführungen keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, stellen sich im konkreten
Fall keine Rechtsfragen, die über den einzelnen Fall hinaus einer Klärung bedürften.

18

6. Die Berufung ist schließlich nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)
zuzulassen.

19

Zur Darlegung einer Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden
abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt haben soll und von
welchem ebenfalls entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz der Rechtsprechung
des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen
Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts
damit abgewichen werde (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. November 2009 - 1 A 31/09
-, juris).

20

Der vom Kläger erhobenen Divergenzrüge fehlt es schon an der Bezeichnung eines
konkreten Rechtssatzes der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses
von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen sein soll.

21

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2,
§ 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nr. 18.7 und 36.3 des
Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei
Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., Anh § 164 Rn. 14); Senatsurt. v. 11. Januar 2011 - 2
A 278/09 -, juris).

23

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle